

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen nicht durch mangelnde Nachweise verschenken!

Inneregemeinschaftliche Lieferungen an andere Unternehmer sind umsatzsteuerfrei. Sie liegen vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt
- der Erwerber ist ein Unternehmer (Erwerber verwendet Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
- der Erwerber hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben (davon kann ausgegangen werden, wenn der Erwerber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet)
- der erworbene Gegenstand unterliegt beim Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzsteuer

Nur wenn diese vier Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachgewiesen wird, liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Der Nachweis muss durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar erbracht werden.

Notwendige Nachweise, um die Steuerfreiheit zu erhalten:

Als Nachweise müssen ein Beleg- und ein Buchnachweis geführt werden. Diese beiden Nachweise können in einem Dokument kombiniert sein.

(Muster eines kombinierten Beleg- und Buchnachweises ist als Anlage beigefügt)

Belegnachweis:

Beförderung durch selbstständigen Dritten

- Rechnungskopie
- Versendungsbeleg (z. B. Eisenbahnfrachtbrief, Luftfrachtbrief, Posteinlieferungsbescheinigung, Dokument des Kurierdienstes, Ladeschein, Bescheinigung des Spediteurs)

Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer

- Rechnungskopie
- Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (z. B. Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Kunden
- Schriftliche Versicherung des Abnehmers, dass er die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert (nur nötig, wenn der Abnehmer oder ein unselbstständiger Beauftragter des Abnehmers die Beförderung vornimmt)

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

ams

mitglied im

arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



Buchnachweis:

Die Inhalte des Buchnachweises sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Im Regelfall dient eine Rechnungskopie in Verbindung mit der korrekten Verbuchung als Buchnachweis.

Die Verbuchung muss so erfolgen, dass man eindeutig die dazugehörige Rechnung erkennen kann. Dies kann durch Erfassung der Rechnungs-Nr. bzw. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Fall sein.

Die Kombination aus Beleg- und Buchnachweis sollte die im Folgenden aufgeführten Inhalte enthalten:

- Handelsübliche Bezeichnung und Menge der verbrachten Gegenstände
- Name, Anschrift und USt-ID-Nr. des Abnehmers
- Name, Anschrift des mit der Beförderung Beauftragten
- Gewerbebezweig/Beruf des Abnehmers
- Tag der Lieferung
- Vereinbartes Entgelt
- Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat

Achtung: Der Buchnachweis muss spätestens im Voranmeldungszeitraum, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist, vorliegen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

ams

mitglied im

arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de

Muster eines kombinierten Beleg- und Buchnachweises

Firma (Veräußerer)
USt-ID-Nr. (Veräußerer)

Datum

Lieferschein

An Firma
Gewerbezug / Beruf
USt-ID-Nr (Erwerber)

Wir lieferten Ihnen am :

durch:

Warenangaben:

Menge, Art, Einzelpreis, Gesamtpreis

Bestimmungsort:

Empfangsbestätigung:

Der Empfänger (bzw. dessen Beauftragter) bestätigt, die oben genannte Ware ordnungsgemäß erhalten zu haben.

Versicherung:

Im Fall der Eigenbeförderung versichert der Empfänger die Liefergegenstände zum oben genannten Bestimmungsort zu verbringen.

Ort, Datum

Unterschrift Empfänger